

**Öffentliche Bekanntmachung  
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Steinbruch Sora“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Obergurig hat am 27.08.2018 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Steinbruch Sora“ aufzustellen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Steinbruch Sora“ wird beabsichtigt, die im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau genehmigten baulichen Anlagen und deren Nutzung auch nach Ausgliederung aus der Bergaufsicht dauerhaft zu sichern.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 497/2, 546/2, 547/2, 547/4, 548 und 549/2 der Gemarkung Schwarznaußlitz.

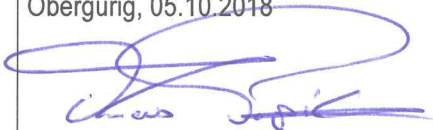
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Steinbruch Sora“ findet im Zeitraum vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 statt.

Die Öffentlichkeit hat nach § 3 (1) BauGB die Möglichkeit, sich im Zeitraum vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 in der Gemeindeverwaltung Obergurig, Hauptstraße 24 in 02692 Obergurig während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Stellungnahmen zum Vorentwurf (m.S.v. 27.09.2018) können bis zum 16.11.2018 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Obergurig, Hauptstraße 24 in 02692 Obergurig abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Obergurig, 05.10.2018



Bürgermeister

